



I. Produktinformation DirectProtect Garantieverlängerung

Diese Produktinformation gibt einen Überblick über den Inhalt dieser Versicherung (nachfolgend auch „Versicherung“ oder „Schutzprodukt“ genannt). Diese Versicherung wurde aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer, der **INTER PARTNER ASSISTANCE S.A** als Mitglied der **AXA Gruppe** und dem Versicherungsnehmer, der **Muntros GmbH** International Insurance Marketing, vereinbart (siehe auch I. Punkt 10.).

Die Bedingungen dieser Gruppenversicherung bestehen aus dieser unter I. abgedruckten **Produktinformation** und den unter II. abgedruckten **Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL-ME)**.

1. Versicherungsgegenstand

Mit dieser Elektronikversicherung ist das gekaufte Elektrogerät während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehene Hardwareschäden durch Material- & Herstellungsfehler nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie versichert.

2. Versicherter, versicherte Sachen

Der Versicherte ist jene Person, die im Versicherungszertifikat als Versicherte angegeben ist. Versichert sind das im Versicherungszertifikat und auf der originalen Geräterechnung näher bezeichnete neue Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör (siehe auch Punkt 1. ABEL-ME).

3. Versicherungszertifikat

Das Versicherungszertifikat ist eine Bestätigung, die der Versicherungsnehmer dem Versicherten im Augenblick des Beitritts zur Gruppenversicherung übergeben muss. Dieses Versicherungszertifikat identifiziert den Versicherten, bestätigt den Beitritt zur Gruppenversicherung, bestimmt die Versicherung im durch den Versicherten gewählten Umfang, die Versicherungsart, die versicherte Sache und weist das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag sowie des Gerätekaufs aus. Das Versicherungszertifikat ist nur gemeinsam mit der originalen Geräterechnung zur versicherten Sache gültig.

4. Versicherte Risiken (siehe auch Punkt 2. ABEL-ME)

Bei Deckung des Schadens werden die Kosten im Totalschadensfall für den Ankauf eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes der gleichen Art, im Reparaturfall für Arbeit, Ersatzteile und auch für den Transport übernommen.

Bei der Garantieverlängerung wird das Risiko von Material- & Herstellungsfehlern gedeckt.

5. Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrags (siehe auch Punkt 7. ABEL-ME)

Die Höhe des einmaligen Versicherungsbeitrages ist abhängig vom Verkaufspreis des zu schützenden Gerätes (inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Zuschüsse wie etwa Stützungen des Providers oder Rabatte), von der Geräteart und vom gewählten Deckungszeitraum.

Mit der Garantieverlängerung wird die mindestens einjährige Herstellergarantie, je nach gewählter Versicherungsvariante, auf 3, 4 oder 5 Jahre nach dem Gerätekaufdatum verlängert.

Die Höhe des jeweiligen Versicherungsbeitrages inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt) wird nach Eingabe des soeben angeführten Gerätepreises sowie der Versicherungsvariante vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag online angezeigt.

Nach dem Onlinebeitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erhält der Versicherte den Versicherungsbeitrag im Versicherungszertifikat nochmals ausgewiesen.

Der Versicherungsbeitrag für das jeweilige Schutzprodukt ist einmalig und wird nach dem Beitritt zur Gruppenversicherung per einmaliger Lastschrift abgebucht. Alle angegebenen Versicherungsbeiträge verstehen sich inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt).

6. Nicht versichert sind (siehe auch Punkt 2. ABEL-ME)

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, durch höhere Gewalt; Schäden, für die ein Dritter (z.B. Hersteller, Händler, Reparateur, ein anderer Versicherer) einzutreten hat; und Schäden aus Material-, Herstellungsfehlern während der zumindest einjährigen Herstellergarantie oder Schäden an der Software aller Art.

Gedeckt ist nur der unmittelbare Hardware-Sachschaden an der versicherten Sache durch Material- & Herstellungsfehler nach der zumindest einjährigen Herstellergarantie. Vermögensschäden, entgangener Gewinn, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden) sind nicht gedeckt.

7. Obliegenheiten des Versicherten und Folgen ihrer Nichtbeachtung (siehe auch Punkt 8. ABEL-ME)

Der Versicherungsbeitrag muss in voller Höhe bezahlt sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die versicherte Sache ist insbesondere auch während des Transportes sorgfältig, sicher und nach den Angaben des Herstellers zu gebrauchen und zu verwahren. Die Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten führt bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit zum Ausschluss der Versicherungsleistung.

8. Obliegenheiten im Schadensfall und Folgen ihrer Nichtbeachtung (siehe auch Punkt 8. ABEL-ME)

Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist der Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Schadensfall ist dem beauftragten Schadensabwickler unter www.directprotect.at/schaden unverzüglich unter Angabe aller zur Feststellung der Ursache und der Höhe des Schadens bedeutsamer Informationen zu melden. Die Nichtbeachtung einer dieser Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

9. Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsschutz (siehe auch Punkt 7. ABEL-ME)

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, der am Tag des Gerätekaufs und spätestens bis 14 Tage nach dem Gerätekaufdatum möglich ist, unter der Bedingung, dass der Versicherungsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt bezahlt wurde. Das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag ist im Versicherungszertifikat angeführt. Der Versicherungsschutz beginnt am Folgetag des Endes der zumindest einjährigen Herstellergarantie.

Die Versicherung sowie der Versicherungsschutz enden je nach Versicherungsvariante exakt 3, 4 oder 5 Jahre nach dem Gerätekaufdatum. Bei Handys, Smartphones und Tablets stets exakt 3 Jahre nach dem Gerätekaufdatum. Weitere Möglichkeiten zur Beendigung der Versicherung finden Sie in Punkt 7.2 der ABEL-ME.

10. Versicherer, Versicherungsnehmer und beauftragter Schadensabwickler des Versicherers

10.1 Versicherer

Der Versicherer ist das Versicherungsunternehmen **INTER PARTNER ASSISTANCE, S.A.**, Mitglied der AXA-Gruppe, registriert unter Firmennummer: 0415.591.055, mit dem Sitz in Belgien, Avenue Louise 166, 1050 Brüssel. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die die Belgische Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel.

10.2 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die **Muntros GmbH International Insurance Marketing**, mit dem Sitz in Rechte Steinzeile 21, 7051 Großhöflein, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des LG Eisenstadt unter der Nummer 494734a.

10.3 Beauftragter Schadensabwickler des Versicherers

Mit der Abwicklung der Schäden beauftragt wurde die **call us Assistance International GmbH**, mit dem Sitz in Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des HG Wien unter der Nummer 57503 p.

Der Schadensabwickler ist berechtigt im Namen des Versicherers in allen von dieser Versicherung umfassten Versicherungsfällen zu handeln.

In allen Fragen zur Versicherung und zur Schadensabwicklung wenden Sie sich bitte an den Schadensabwickler:

Schadensmeldung: www.directprotect.at/schaden E-Mail: schaden@directprotect.at Fax: **+43 1 31670 70 991**

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL-ME), Stand: 01.12.2018

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind das im Versicherungszertifikat und auf der originalen Geräterechnung näher bezeichnete neue Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör.

Als ein Gerät zählen weiters folgende Kombinationen: Klimaanlage inkl. Splitgerät / TELKO-, SAT- & HiFi-Anlagen mit bis zu 5 Einzelgeräten / Kamera, Objektiv & Blitz oder Zweitobjektiv / Herd & Kochfeld sowie Kühlschrank inkl. Tiefkühlteil soweit sie vom Hersteller als Kombination bzw. Gerätesets angeboten sind.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherbar sind Elektrogeräte mit weniger als 12 Monate Herstellergarantie.

Nicht versichert sind Drohnen; Elektrofahrräder; Modellbau- & Gartengeräte; Werkzeuge aller Art; Wechseldatenträger; Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme, usw.); separat gekauftes Zubehör; Kopfhörer mit einem Kaufpreis von mehr als € 75 inkl. MwSt.; Aufrüstungen und Werbegeschenke; Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß repariert oder ausgewechselt werden müssen; Hilfs- und Betriebsstoffe; Verbrauchsmaterial; Batterien; Toner; Fuser; Tinte; Kohlebürsten; Trommeln; Dichtungen; Filter; Sicherungen; Lampen und andere Lichtquellen; Dichtungen, Abflussrohre oder Schläuche; Staubsaugerschläuche, Tastfeder, Druckköpfe usw., auch wenn diese Sachen mit dem geschützten Gerät verpackt sind.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung ist eine Sachversicherung für Elektrogeräte. Der Versicherer leistet nur Entschädigung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Hardwareschäden der versicherten Sache.

Bei Deckung des Schadens werden die Kosten im Totalschadensfall für den Ankauf eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes der gleichen Art, im Reparaturfall für Arbeit und Ersatzteile, sowie für den Transport übernommen.

Bei der Garantieverlängerung wird lediglich das Risiko von Material- & Herstellungsfehlern gedeckt.

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer gewährt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen jedenfalls **keine** Leistung für Schäden:

- 2.2.1 die im Zusammenhang mit rechtswidriger Handlung des Versicherten oder der Person, die die versicherte Sache berechtigt nutzt, entstanden sind.
- 2.2.2 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder unbefugten und nicht autorisiertem Eingriff des Versicherten.
- 2.2.3 direkt oder indirekt durch höhere Gewalt, Tiere, Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus, Streik, Rebellion, Aufstand, Unruhen, Kernenergie oder radioaktive Strahlung.
- 2.2.4 durch Einsatz der versicherten Sache, dessen Reparaturbedürftigkeit dem Versicherten bekannt sein musste.
- 2.2.5 durch dritte Personen. Als dritte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die weder der Versicherte oder der Versicherungsnehmer, noch der Versicherer oder dessen Beauftragter, noch eine vom Hersteller oder dem Versicherer autorisierte Servicefirma ist.
- 2.2.6 für die ein Dritter (z.B. Hersteller, Händler, Werkunternehmer) einzutreten hat. Garantien und/oder Gewährleistungen Dritter, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind von einer Deckung ausgeschlossen bzw. gehen im Schadensfall voran. Die Garantieverlängerung deckt in keinem Fall die gesetzlichen Pflichten des Verkäufers der versicherten Sache, die sich aus dem Konsumentenschutzgesetz ergeben.
- 2.2.7 durch Material- oder Herstellungsfehler vor Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie.
- 2.2.8 durch Serienfehler oder bestehende Defekte bzw. Totalschäden bei der Anlieferung (DOA, "dead on arrival"), oder Material- & Herstellungsfehler im Rahmen von Massenrücknahmen des Herstellers.
- 2.2.9 oder Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind. Dies betrifft auch alle eventuellen Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfung- oder Analysegebühren, usw.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.2.10 durch die Verwendung der versicherten Sache außerhalb der vom Hersteller angegebenen Freigaben, Zwecke und/oder Betriebsvorschriften oder bei Überschreitung der vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen usw.
- 2.2.11 die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer usw.).
- 2.2.12 durch Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme, Schadprogramme, usw.).
- 2.2.13 durch Daten- oder Softwarebestandverluste. Kosten für Probleme mit Software, Betriebssystemen, für Programmierung, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung usw.
- 2.2.14 durch die Verwendung von jeglichem falschen, falsch angebrachten oder schadhafte Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse usw.).
- 2.2.15 durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen - selbst für kurze Zeit - oder durch ein Verschwinden des Gerätes. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- 2.2.16 die mangels Einbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können.
- 2.2.17 durch Kosten einer eventuellen Altgeräteentsorgung.
- 2.2.18 durch längere chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf die versicherte Sache und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art.
- 2.2.19 oder Kosten für Service- und Wartungsarbeiten. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung.
- 2.2.20 bei oder in Folge sportlicher Betätigung und/oder durch Schweiß oder Kondenswasser.
- 2.2.21 an Sachen, die als gebrauchte Sachen (Gebrauchtgeräte) gekauft wurden.
- 2.2.22 infolge der Schwankung oder Unterbrechung der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung.

Zusätzlich gilt:

- 2.2.23 Verbrauchsmaterialien sind in keinem Fall gedeckt.
- 2.2.24 Für Akkus, die älter als 24 Monate sind und/oder mit einer Kapazität von zumindest der Hälfte der ursprünglichen, ist keine Deckung gegeben.
- 2.2.25 Gedeckt ist nur der unmittelbare Sachschaden an der versicherten Sache. Vermögensschäden, entgangener Gewinn, ideelle Schäden und mittelbare oder Folgeschäden sind nicht gedeckt.

- 2.2.26 Jeder Schaden, der durch grobe Fahrlässigkeit, Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, ist nicht gedeckt.
- 2.2.27 Wenn der Versicherte die Reparatur oder den Wechsel der versicherten Sache ohne vorherige Zustimmung des Versicherers, bzw. des beauftragten Schadensabwicklers, veranlasst hat, darf der Versicherer die Versicherungsleistung entsprechend kürzen.

3. Versicherungsort

Die Versicherung bezieht sich auf alle Versicherungsfälle weltweit. Die Versicherungsleistung wird nur in Österreich gewährt.

4. Versicherungswert, Leistungsobergrenze

Der jeweilige Versicherungswert und die Leistungsobergrenze, für einen oder alle im Zusammenhang mit einer versicherten Sache eingetretenen Versicherungsfälle, ist der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts angeschriebene bzw. publizierte Verkaufspreis eines gleichen bzw. adäquaten Ersatzgerätes inkl. Mehrwertsteuer (ohne Zuschüsse, Rabatte oder Stützungen z.B. durch Hersteller/Provider). Dies gilt auch bei gedeckten Mehrfachreparaturen einer versicherten Sache, deren Kosten in Summe den jeweiligen Versicherungswert erreichen oder erreicht haben. Liegt beim Versicherten eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor, wird die Leistungssumme zum Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer geleistet.

5. Leistungsumfang

5.1 Teilschaden und Totalschaden

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert. Sind die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert nach Punkt 4. ABEL-ME liegt ein Totalschaden vor.

5.2 Teilschaden

Im gedeckten Schadensfall erfolgt durch den Versicherer die Zusage über die Leistungssumme für die Reparatur eines Hardwareschadens inklusive Arbeitszeit, Transport und Ersatzteile nur dann, wenn die Reparatur durch ein vom Versicherer oder vom beauftragten Schadensabwickler bestimmtes und autorisiertes Serviceunternehmen erfolgt. Nach Reparatur und Einreichung der betreffenden Rechnung beim beauftragten Schadensabwickler, wird die Leistungssumme unter Abzug möglicher Zusatzkosten durch den Versicherer geleistet. Dem Versicherer steht es in jedem Falle frei dem Versicherten statt der Reparatur ein gleiches oder adäquates Ersatzgerät zu liefern oder ein Angebot über eine Kostenbeteiligung an der Anschaffung eines Ersatzgerätes zu legen.

Der Versicherer gewährt aber insbesondere **keine** Leistung für Kosten oder Mehrkosten für eine Überholung oder sonstige Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären; insbesondere nicht für Kosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; einer Wiederherstellung in eigener Regie; für Verbrauchsmaterial oder Kosten, die durch falsche oder unvollständige Angaben des Versicherten entstehen.

5.3 Totalschaden

Der Versicherte erhält im Falle eines gedeckten Totalschadens die Zusage über die Leistungssumme für den Ankauf eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes der gleichen Art. Nach Anschaffung des Ersatzgerätes durch den Versicherten und Einreichung der betreffenden Rechnung beim Schadensabwickler, wird die zugesagte Leistungssumme unter Abzug möglicher Zusatzkosten durch den Versicherer geleistet. Dem Versicherer steht es in jedem Falle frei dem Versicherten statt der Leistungssumme ein gleiches oder adäquates Ersatzgerät zu liefern.

5.4 Rechtsfolgen und Datensicherung

Bei Ersatzleistung geht das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse, usw.) in das Eigentum des Versicherers über. Der Versicherte erhält daher die Ersatzleistung nur gegen Übergabe des zu ersetzenden Gerätes und aller originalen Zubehörteile. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile).

Für die Sicherung und Löschung des auf dem zu reparierenden oder ersetzenden Gerät und/oder auf den Zubehörteilen befindlichen gesamten Datenbestandes ist der Versicherte selbst verantwortlich. Weder der Versicherer noch der beauftragte Schadensabwickler oder sonstige Beauftragte des Versicherers haften für irgendwelche Schäden, die daraus entstehen, dass der auf dem übergebenen Gerät und/oder auf den übergebenen Zubehörteilen befindliche Datenbestand beschädigt, gelöscht, verändert, Dritten zugänglich gemacht, weitergegeben oder sonst genutzt wird.

5.5 Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

5.6 Zusatzkosten

Zusatzkosten sind insbesondere entstandene Kosten der Überprüfung eines autorisierten Servicecenters, des Kostenvoranschlages, und des Transportes, wenn keine Versicherungsdeckung besteht oder dies nachträglich festgestellt wird, sowie alle Kosten bei ungerechtfertigter Nichtbeibringung des defekten Gerätes oder dessen Teile. Solche Zusatzkosten werden nach Mitteilung und Begründung von der Leistungssumme abgezogen bzw. dem Versicherten verrechnet.

6. Späterer Beitritt zur Versicherung

Dem Gruppenversicherungsvertrag kann bis zu 14 Tage nach dem Gerätekaufdatum beigetreten werden. Auf dem Versicherungszertifikat müssen ein direkter Bezug zur Originalrechnung der zu versichernden Sache sowie das Kaufdatum aufscheinen. Die Zahlung der Versicherungsbeiträge erfolgt laut Punkt 7.1 ABEL-ME.

Bei jedem späteren Beitritt zur Gruppenversicherung als dem Gerätekaufdatum, beginnt der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung am Folgetag des Endes der zumindest einjährigen Herstellergarantie.

7. Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrags, Versicherungszertifikat, Beginn und Ende der Versicherung, Kündigung

7.1 Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrags

Die Höhe des einmaligen Versicherungsbeitrags ist abhängig vom Verkaufspreis des zu schützenden Gerätes (inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Zuschüsse wie etwa Stützungen des Providers oder Rabatte), von der Geräteart und vom gewählten Deckungszeitraum.

Die Höhe des jeweiligen Versicherungsbeitrages inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt) wird nach Eingabe des soeben angeführten Gerätepreises sowie der Versicherungsvariante vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag online angezeigt.

Der Versicherungsbeitrag für das jeweilige Schutzprodukt ist einmalig und wird nach dem Beitritt zur Gruppenversicherung per einmaliger Lastschrift abgebucht. Alle angegebenen Versicherungsbeiträge verstehen sich inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt).

7.2 Versicherungszertifikat, Beginn und Ende der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

7.2.1 Versicherungszertifikat

Das Versicherungszertifikat ist eine Bestätigung, die der Versicherungsnehmer dem Versicherten im Augenblick des Beitritts zur Gruppenversicherung übergeben muss. Dieses Versicherungszertifikat identifiziert den Versicherten, bestätigt den Beitritt zur Gruppenversicherung, bestimmt die Versicherung im durch den Versicherten gewählten Umfang, die Versicherungsart, die versicherte Sache und weist das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag sowie des Gerätekaufs aus. Das Versicherungszertifikat ist nur gemeinsam mit der originalen Geräterechnung zur versicherten Sache gültig.

7.2.2 Beginn der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, der am Tag des Gerätekaufs und spätestens bis 14 Tage nach dem Gerätekaufdatum möglich ist, unter der Bedingung, dass der Versicherungsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt bezahlt wurde. Das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag ist im Versicherungszertifikat angeführt. Der Versicherungsschutz beginnt am Folgetag des Endes der zumindest einjährigen Herstellergarantie.

7.2.3 Ende der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

Die Versicherung sowie der Versicherungsschutz enden je nach Versicherungsvariante exakt 3, 4 oder 5 Jahre nach dem Gerätekaufdatum. Bei Handys, Smartphones und Tablets stets exakt 3 Jahre nach dem Gerätekaufdatum. Das Ende der Versicherung, sowie des Versicherungsschutzes ist im Versicherungszertifikat angeführt.

Zusätzlich enden die Versicherung sowie der Versicherungsschutz:

- a) mit dem Rücktritt des Versicherers wegen Nichtbezahlung des Versicherungsbeitrags (siehe Punkt 7.3.1 ABEL-ME).
- b) gemäß Punkt 7.3.2 ABEL-ME.
- c) bei Eigentumsübergabe gemäß Punkt 9 ABEL-ME.
- d) auf andere vom Gesetz vorgesehene Weise.

7.3 Kündigung und Rücktritt

7.3.1 Kann der einmalige Versicherungsbeitrag bei Fälligkeit per Lastschrift nicht vom Konto des Versicherten eingezogen werden und ist dieser Einmalbeitrag 14 Tage nach Beitritt zur Gruppenversicherung und Aufforderung zur Zahlung des Versicherungsbeitrags nicht gezahlt, kann der Versicherer von der Versicherung zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Versicherungsbeitrag nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Erstbeitrag zum Eintritt des Schadensfalles und nach Ablauf der oben genannten Frist nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei.

7.3.2 Nach Leistung einer Entschädigung für den Ersatz eines Gerätes, nach Leistung einer Entschädigung in Höhe des Versicherungswertes nach Punkt 4. ABEL-ME oder mehrerer Ersatzleistungen, die in Summe die Höhe des Versicherungswertes ausmachen, oder bei einer Entschädigungs-Ablehnung durch den Versicherer nach einem Totalschaden gilt die Versicherung als erloschen. Für das vom Versicherten angeschaffte Ersatzgerät kann eine neue Versicherung über www.directprotect.at vereinbart werden. Der neue laufende Versicherungsbeitrag richtet sich entsprechend Punkt 7.1 der ABEL-ME nach dem Verkaufspreis (inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Zuschüsse wie etwa Stützungen des Providers oder Rabatte) des Ersatzgerätes.

7.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadensfalles können der Versicherer, sowie der Versicherte, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich aufkündigen.

- 7.3.4 Ist der Versicherte Verbraucher (§1 Abs. 1 Z2 KSchG), so kann er von der Versicherung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen ab dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag in geschriebener Form zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt bei Verbrauchern die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung.
- 7.3.5 Der Versicherte ist ebenso berechtigt, von der per Fernabsatz abgeschlossenen Versicherung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich, per E-Mail oder online dem Versicherungsnehmer erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt am Tag des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag. Hat der Versicherte das Versicherungszertifikat sowie die Versicherungsbedingungen erst nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit Erhalt derselben.
- 7.3.6 Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungszertifikats sowie der Versicherungsbedingungen und der Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- 7.3.7 Hat die Versicherung vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihr dafür der ihrer Dauer entsprechende Versicherungsbeitrag.
- 7.3.8 Die Kündigung oder der Rücktritt sind an den Versicherungsnehmer, die Muntros GmbH International Insurance Marketing, Postfach 53, 7000 Eisenstadt, Österreich, per E-Mail an office@directprotect.at oder an www.directprotect.at/kunden zu richten. Für eine Rückantwort ist die E-Mail Adresse sowie die Telefonnummer anzugeben.

8. Obliegenheiten des Versicherten vor und bei Eintritt des Schadensfalles

Die versicherte Sache ist insbesondere auch während des Transportes sorgfältig, sicher und nach den Angaben des Herstellers zu gebrauchen und zu verwahren.

Der Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 8.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, und falls es zum Versicherungsfall kommt, sofort und unverzüglich den Schadenseintritt unter www.directprotect.at/schaden unter Verwendung und vollständigem Ausfüllen des dort angeführten Schadensformulars dem beauftragten Schadensabwickler anzuzeigen. In jedem Falle ist gleichzeitig mit der Anzeige das Versicherungszertifikat (Punkt 10. ABEL-ME) sowie die originale Geräterechnung zu übermitteln. Die Schadensmeldung kann auch per Post, E-Mail oder Fax an den Schadensabwickler erfolgen.
- 8.2 den Anweisungen des beauftragten Schadensabwicklers zu folgen und das Gerät inklusive mitversichertem Zubehör auf seine Kosten und auf Weisung des Versicherers zu einem von diesem autorisierten Servicecenter zu bringen oder bei Schäden an Geräten, die eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, eine solche anzufordern.
- 8.3 dem Versicherer und dem beauftragten Schadensabwickler unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten.
- 8.4 dem Versicherer oder dem beauftragten Schadensabwickler die originale Geräterechnung vorzulegen und vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- 8.5 falls während des Deckungszeitraumes des jeweiligen Versicherungsproduktes das geschützte Gerät von jemand anderem als dem Versicherer getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller, usw.) die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg, usw.) vorzulegen.

Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit nach Punkt 8.1 oder 8.2 ABEL-ME, so ist der Versicherer leistungsfrei. Außer im Falle einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherte den Versicherer vorsätzlich über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

9. Weitergabe bzw. Verkauf der versicherten Sache

Da sich die Versicherung auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann die versicherte Sache weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Eigentümer die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Versicherung anerkennt. Andernfalls erlischt die Versicherung.

10. Anzuwendendes Recht und Sprache

Für diese Versicherung gilt österreichisches Recht. Der Versicherte ist über die ihm sachlich zustehenden Forderungen aus der Versicherung verfügbare berechtigt und daher zur Klage gegen den Versicherer berechtigt. Der Versicherer, der Versicherungsnehmer und der beauftragte Schadensabwickler kommunizieren mit dem Versicherten auf Deutsch.

11. Beschwerden, Datenschutzhinweis

11.1 Beschwerden:

Beschwerden können an den Versicherungsnehmer unter www.directprotect.at/kunden oder an die Aufsichtsbehörden gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde in Österreich:

Finanzmarktaufsicht FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien / E-Mail: fma@fma.gv.at / Homepage: www.fma.gv.at

Aufsichtsbehörde des Versicherers:

Belgische Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel / E-Mail: info@nbb.be / Homepage: www.nbb.be

11.2 Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für uns sehr wichtig.

Ausführliche Informationen zu Zwecken und Mittel ihrer Verarbeitung, sowie Identifikation der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, finden Sie auf www.directprotect.at/datenschutz.

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab 1.12.2018.

Wichtige Adressen:

Homepage:

www.directprotect.at

Schadensmeldung:

www.directprotect.at/schaden

Informationen, Beschwerden:

www.directprotect.at/kunden

Kündigung:

Muntros GmbH
International Insurance Marketing
Postfach 53
7000 Eisenstadt, Österreich

www.directprotect.at/kunden
office@directprotect.at

Alle Gerätepreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsbeiträge verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.